Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2597

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

erstellt vom:
Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e.V.

Wesseling, den 12. Juni 2019
Der Vorstand

Aktionsbündnis muslimischer Frauen e. V.
Rabenweg 2, 50389 Wesseling
Tel.: +49 (0) 2236/948633, (Mo., Mi., Fr. 10-12.00 Uhr)
Telefax: +49 (0) 2236/948565
E-Mail: info @muslimische-frauen.de

A. Anlass der Stellungnahme

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erließ Ende Januar 2019 eine Richtlinie, die das Tragen von Gesichtsschleiern in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gesprächen, die sich auf das Studium beziehen, verbietet. Damit soll das Ziel erreicht werden, im universitären Kontext den Austausch von Angesicht zu Angesicht zu sichern.

Anlass für die Initiative eines Dozenten für diese Richtlinie an der Universität war eine an seiner Vorlesung teilnehmende Studentin der Ökotrophologie (Katharina K.), die einen Niqab[1], einen Gesichtsschleier trug, bei dem die Augen frei sind.

Nachdem der Dozent die Studentin erfolglos aufgefordert hatte, den Gesichtsschleier abzulegen, wurde das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität Kiel informiert und zeitnah die Richtlinie erlassen. Diese Ereignisse nahm die AfD-Fraktion im Landtag Schleswig-Holstein zum Anlass, einen Gesetzentwurf vorzulegen: „Mitglieder der Hochschulen dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Hochschulen Ausnahmen zulassen.“ Diese Regelung solle der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, denn der Bildungsauftrag der Hochschulen setze die Gewährleistung einer effektiven und offenen Kommunikation voraus, die durch eine Gesichtsverschleierung auf eine nur verbale Kommunikation beschränkt werde. Die Untersuchung, ob diese Regelung zum Schutze des Bildungsauftrages verfassungsrechtlich vertretbar ist, ist zentraler Bestandteil dieser Stellungnahme.

B. Verfassungsrechtliche Würdigung

I. Verkürzung des Grundrechts auf Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG

Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist als einheitliches Grundrecht zu verstehen. Es bezieht sich sowohl auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugungen gemäß zu handeln, als auch auf die innere Freiheit zu glauben oder eben nicht zu glauben, einen Glauben zu verschweigen oder auch sich von seinem bisherigen Glauben loszusagen. Dies gilt auch für

[1] Der Niqab bedeckt zusätzlich zum herkömmlichen Kopftuch auch das Gesicht, lässt jedoch die Augenpartie aus.

nicht imperative Glaubenssätze, also auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.[2] Was letztlich als Religionsausübung zu bewerten ist und was nicht, fällt nicht in den Beurteilungsspielraum des Staates, sondern ist nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und des einzelnen Grundrechtsträgers zu bemessen und unterliegt lediglich einer Plausibilitätskontrolle.[3] Daher ist es irrelevant, dass in den islamischen Glaubenslehren unterschiedliche Auffassungen zum Bekleidungsgebot der Frau vertreten werden. Solange der einzelne Grundrechtsträger substantiiert vortragen kann, dass das Verhalten religiöser Motivation entspringt, ist der Schutzbereich eröffnet.

Darüber hinaus lässt sich die empfundene religiöse Verpflichtung zum Tragen eines gesichtsverhüllenden Schleiers dennoch argumentieren: Für die theologische Begründung wird auf denselben Vers des Koran Bezug genommen, wie für die Begründung der Pflicht zum Tragen eines Kopftuches oder einer lockeren, nicht körperbetonten Kleidung. In der 24. Sure, 31. Vers wird an die gläubigen Frauen der Auftrag formuliert, ihre Kopfbedeckungen großzügig über ihren Ausschnitt zu ziehen und so die weiblichen Reize direkten Blicken zu entziehen. Unter der historischen Prämisse, dass die Bedeckung des Haupthaares üblich war, wird dieser Vers von einigen sunnitischen Koraninterpreten so ausgelegt, dass das Tuch vom Kopf aus senkrecht nach unten bis über den Ausschnitt hinaus gezogen werden muss – demzufolge wird also der gesamte Bereich dazwischen, d.h. Stirn, Gesicht und Hals, ebenfalls von diesem Tuch bedeckt. Diese Interpretation steht gleichwertig neben denjenigen Auslegungen, die zu dem Ergebnis kommen, nur die Bedeckung des Haupthaares und der übrigen Körperkonturen oder eine Bekleidung, die insgesamt den Körper locker umspielt und so die Reize direkten Blicken entzieht, sei ausreichend.

Fraglos wird das Tragen eines Niqab in unserer Gesellschaft als Zeichen einer extremen Position wahrgenommen. Das verkennt jedoch, dass innerhalb der klassischen Rechtsschulen über lange Zeit hinweg die Auffassung, das Tragen des Niqab sei eine religiöse Pflicht, Konsens war. Einen erzwungenen Bruch mit dieser religiösen Tradition gab es erst während

---

[2] BVerfGE 108, 282 (297).
[3] BVerfGE 138, 296 (329).

der Kolonialzeit, wo über alle Grenzen hinweg Schleierverbote ausgesprochen und z.T. öffentliche Zwangsentschleierungen durchgeführt wurden. Erst in den 1960er und 70er Jahren fand in vielen dieser Länder eine religiöse Rückbesinnung statt, die auch das Tragen des Niqab wieder zu einer sichtbaren Praxis in zahlreichen Städten muslimischer Länder werden ließ.

Das gesetzliche Verbot der Gesichtsverhüllung in Universitäten weist unübersehbar Eingriffscharakter auf, da es als normative Regelung in gezielter und gewollter Weise rechtsunmittelbar den grundrechtlich geschützten Raum der Studierenden beschränkt.[4]

II. Rechtfertigung:

Da es sich bei Art. 4 Abs. 1 GG um ein vorbehaltslos gewährleistetes Grundrecht handelt, können Einschränkungen der Religionsfreiheit nur durch entgegenstehende Güter von Verfassungsrang gerechtfertigt werden.[5]

Obwohl die vorgeschlagene Regelung primär in die Religionsfreiheit eingreift – die daher auch im Mittelpunkt der rechtlichen Würdigung steht – scheint es nicht ausgeschlossen, dass auch die Berufsfreiheit berührt ist, weshalb gegebenenfalls auch deren Einschränkungsvorbehalt gewahrt sein muss. Hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ist eine nach Intensität gestufte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Das Verbot der Gesichtsverhüllung, stellt für die Betroffene ein Hindernis dar, denjenigen Studiengang zu wählen, der sie für den favorisierten Beruf qualifiziert. Es stellt also eine Zulassungs- und kein Ausübungsvoraussetzung dar. Streit könnte noch darüber geführt werden, ob es ein subjektives, also ein Kriterium, das nicht in der Person der Betroffenen liegt, oder ein objektives Zulassungskriterium ist, das für die Grundrechtsträgerin unveräußerlich ist und in ihrer Person selbst liegt[6].

Zunächst ist es objektiv nicht unmöglich, den Gesichtsschleier abzunehmen, aber diese Behauptung lässt außer Betracht, dass für die strenggläubige Muslima der Niqab einen zwingenden Bestandteil ihrer Religiosität ausmacht, welchen sie nicht ohne erhebliche

---

[4] Dreier, in: Dreier, GG Kommentar, Band 1, Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Auflage, 2004, Rn. 124.
[5] BVerfGE 33, 23 (30 f.).
[6] Epping, Grundrechte, 8. Auflage, 2019, Rn. 413 f.

Gewissensnot ablegen kann. Demnach ließe sich auch vertreten, das Verbot der Gesichtsverhüllung als objektives Zulassungskriterium zu betrachten, sodass eine Rechtfertigung nur zum Schutze überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter erfolgen kann. Dieser Streit kann jedoch dahinstehen, da zumindest die betroffene Religionsfreiheit der verschleierten Studentin nur durch verfassungsimmanente Schranken, also Rechte Dritter oder Güter von Verfassungsrang, eingeschränkt werden kann.

1. Rechte Dritter oder Güter von Verfassungsrang als legitimes Ziel:

Welche Güter dieser Art als legitimer Schutzzweck des Verbotsgesetzes betroffen sein können, ist anhand der Beteiligten zu untersuchen:

a. Lehrende/r

Den ProfessorInnen, DozentInnen und auch Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen kommt in ihrer Rolle als Lehrende der Schutz der Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG zu Gute, welcher ihnen die wissenschaftlich fundierten Übermittlungen der durch die Forschung gewonnenen Ergebnisse unter freier Wahl der Inhalte und Methodik garantiert.[7]

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erweitert die Wissenschaftsfreiheit um eine Teilhabeberechtigung des Hochschulangehörigen[8] bzw. um einen Anspruch auf freiheitssichernde organisatorische Vorkehrungen, dem der Staat mittels solcher staatlicher Maßnahmen auch organisatorischer Art nachkommen muss, „die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraumes unerläßlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.“[9] Dies muss allerdings unter Berücksichtigung „der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtung und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten“ ermöglicht werden.[10]

In diesem Sinne ist der Gesetzgeber dazu angehalten, geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die den Hochschullehrer in seiner Lehrfreiheit gegenüber Einwirkungen und Störungen von studentischer Seite schützen.[11] Erforderlich ist dazu jedoch zunächst eine

---

[7] BVerfGE 35, 79 (113); Dietze DVBl. 1975, 389 ff.
[8] Pernice, in: Dreier, GG Kommentar, Art. 5 III, 2. Auflage, 2004, Rn. 46.
[9] BVerfGE 35, 79 (116); 43, 242 (267); 47, 327 (363); 88, 129 (137).
[10] BVerfGE 35, 79 (115).
[11] BVerfGE 55, 37 (68).

strukturelle Gefährdung des einzelnen Wissenschaftlers in seiner Funktion als Lehrender und Forschender.[12] Eine strukturelle Gefährdung erfordert, dass es dem einzelnen Wissenschaftler strukturell erschwert oder unmöglich gemacht wird, seinen forschenden oder lehrenden Tätigkeiten nachzugehen.

Die Teilnahme einer verschleierten Studentin für eine strukturelle Gefährdung des einzelnen Wissenschaftlers verantwortlich zu machen, ist selbst unter Zugrundelegung der Behauptung, der Niqab verhindere eine offene Kommunikation, zu weitgehend. Die lehrenden Personen büßen in ihrer Freiheit zu lehren nicht mehr ein, als dass sie nicht auf dem Gesicht der verschleierten Studentin mögliches Verständnis oder Unverständnis der vermittelten Inhalte ablesen können und sich bei Beteiligung der betreffenden Studentin auf rein verbale Kommunikation beschränken müssen. Für die Betätigung ihrer Lehrfreiheit sind die Lehrenden aber keineswegs auf die Rückmeldung oder Teilnahme der Studierenden angewiesen, sodass auch hier die effektive Ausübung der Lehrfreiheit nicht von der Kommunikation mit einer einzelnen Studentin abhängig gemacht werden kann.

Dennoch scheint es lohnenswert einen Vergleich zwischen der Beeinträchtigung durch eine verschleierte Studentin und Störungen durch Protestaktionen, Zwischenrufe und „Umfunktionieren“ der Lehrveranstaltung durch gezielt kritische Fragestellung[13] anzustellen, aus denen eine staatliche Schutzpflicht gegenüber Forschenden und Lehrenden erwächst.[14] Denn auch in solchen Störungsfällen verweigert das BVerfG den Lehrenden „Bestimmungsrechte ohne jede Rücksicht auf die anderen Universitätsmitglieder“; vielmehr müssen die Interessen der verschiedenen Hochschulangehörigen miteinander abgestimmt und koordiniert werden.[15]

Dabei werden unvermeidbare, geringe und kurze Störungen, die auf einer berechtigten Beschwerde beruhen, für zumutbar erklärt.[16]

Um diesem Vergleich weiter nachgehen zu können, ist es zunächst bedeutsam zu klären, was unter einer Störung im Sinne des Hochschulrechts zu verstehen ist. Grundlage dieser

---

[12] BVerfGE 111, 333 (356); Kempen, in: Hartmer / von Coelln, Hochschulrecht, S. 12, 2. Auflage, 2011.
[13] Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, 2004, S. 277.
[14] Pernice, in: Dreier, GG Kommentar, Art. 5 III, 2. Auflage, 2004, Rn. 53.
[15] BVerfGE 55, 37 (69).
[16] BVerfGE 55, 37 (69).

Überlegungen muss sein, dass eine zulässige Rechtsausübung keine Störung sein kann und somit ein grundrechtlich gewährleistetes Verhalten erst recht keine Störung darstellen kann.[17] Das VG Karlsruhe definierte eine Störung im hochschulrechtlichen Sinne als „jede beabsichtigte Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Lehrveranstaltung".[18] Darunter fallen „sogenannte go-ins, durch die der Vortragende zu einer Diskussion über bestimmte Fragen gezwungen werden soll",[19] Tätlichkeiten und direkte Gewaltausübung gegen den Dozenten,[20] aber auch indirekte Zwangsausübung in Form von Besetzung des Katheders und Verhinderung der Lehrveranstaltung,[21] sowie „Gelächter und Buhrufe" oder „laute Zwischenrufe"[22].[23]

Bei der verschleierten Studentin scheitert der Störungsbegriff bereits an der fehlenden Absicht einer Beeinträchtigung. Zudem bleibt die vermeintliche Beeinträchtigung weit hinter dem Ausmaß zurück, welches die angeführten Beispiele einer Drohung für eine Lehrveranstaltung entfalten. Demzufolge müssen die Interessen, namentlich die grundrechtlich geschützte Ausübung ihrer Religionsfreiheit, der verschleierten Studentin als eines von mehreren Universitätsmitgliedern Vorrang eingeräumt werden. Wenn, wie vom BVerfG entschieden, aufgedrängte Diskussionen und Zwischenrufe eine zulässige, weil unvermeidbare, geringe und kurze, Störung darstellen, muss die Anwesenheit einer verschleierten Studentin erst recht zumutbar sein.

b. Andere Studierende

Die übrigen beteiligten Studierenden könnten sich zwar durch die ungewohnte Erscheinung der verschleierten Studentin gestört fühlen, doch die negative Religionsfreiheit können sie in diesem Falle nicht geltend machen: Die negative Religionsfreiheit gewährt dem Einzelnen

---

[17] Pieroth, Störung, Streik und Aussperrung an der Hochschule, 1976, S. 67.
[18] VG Karlsruhe, Beschl. v. 11. 7. 1969 - III 132/69.
[19] VG Karlsruhe, Beschl. v. 11. 7. 1969 - III 132/69.
[20] OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.10.1973, DÖV 1974, 281; VG Berlin, Urt. v. 29.4.1969, DVBl. 1969, 561.
[21] OVG Münster, Beschl. v. 1.3.1973, DUZ/HD 1974, S. 343; VG Sigmaringen, Beschl. v. 24.5.1973 – III 406/73.
[22] VG Frankfurt, Beschl. v. 14.12.1973 – II/2 G 300/73; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.10.1973, DÖV 1974, 281.
[23] Für weitere Beispiele siehe Pieroth, Störung, Streik und Aussperrung an der Hochschule, 1976, S. 72 ff.

zwar das Recht, kultischen Handlungen, Riten und Symbolen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben, aber es verleiht kein Recht, in einer pluralen Gesellschaft von der Konfrontation mit fremden Glaubensüberzeugungen verschont zu bleiben.[24] Gleiches muss auch hier gelten.

Durch die behauptete Kommunikationseinbuße könnten die anderen Studierenden in ihrer Lernfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG[25] beeinträchtigt sein, welche den Studierenden ein Recht auf störungsfreie Lehrveranstaltungen garantiert.[26]

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass auch zwischen KommilitonInnen während der Lehrveranstaltungen Kommunikation bezüglich des Lehrinhaltes stattfindet, aber die Lehrenden spielen eine zentrale Rolle; bei ihnen laufen die „Fäden" jeglicher Kommunikation in der Lehrveranstaltung zusammen. Darüber hinaus ist dem abwehrrechtlichen Charakter der Lernfreiheit kaum, bis gar kein Raum zu geben.[27] Demzufolge kann das Recht aus Art. 5 Abs. 3 GG der Studierenden nicht betroffen sein, wenn die Lehrfreiheit der Lehrenden nicht schon tangiert ist.

c. Objektiv-rechtliche Institutsgarantie

Neben den individualrechtlichen Ausprägungen des Art. 5 Abs. 3 GG entfaltet die Wissenschaftsfreiheit auch objektiv-rechtliche Gewährleistungsinhalte. Um das Fortbestehen unabhängiger Forschung und wissenschaftlicher Lehre zu garantieren, trifft den Staat eine Funktionsgewährleistungspflicht, also die Pflicht ein funktionsfähiges Hochschulsystem bereitzuhalten.[28] „Das bedeutet, daß er funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung zu stellen hat."[29]

Nun wird vorrangig die offene Kommunikation als Funktionsbedingung der Hochschule angeführt. Eine ganz ähnliche Argumentation ließ sich schon im Streitfall um den Besuch einer Berufsschule einer verschleierten Schülerin vernehmen: Die fachliche

---

[24] BVerfGE 138, 296 (336).
[25] Bethge, in: Sachs, GG Kommentar, Art. 5, 8. Auflage, 2018, Rn. 208.
[26] Löwer, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band IV, Freiheit von Forschung und Lehre, 2011, Rn. 63.
[27] Löwer, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band IV, Freiheit von Forschung und Lehre, 2011, Rn. 69.
[28] Kempen, in Hartmer / von Coelln, Hochschulrecht, 2. Auflage, 2011, S. 12 f.
[29] BVerfGE 35, 79 (115); BVerfGE 43, 242 (267); 66, 155 (177 f.); 67, 201 (207).

Unterrichtskonzeption werde durch die unmögliche non-verbale Kommunikation mit der Schülerin unterlaufen und das staatliche Bestimmungsrecht in der Schule aus Art. 7 Abs. 1 GG könne nur bei besonders gravierender Intensität der Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit hinter diese zurücktreten[30]. Eine offene Kommunikation sei von Nöten, um die Unterrichtsziele, also den konkretisierten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, zu verwirklichen und den LehrerInnen eine Einschätzung zu ermöglichen, ob der vermittelte Schulstoff verstanden wurde. Außerdem diene der Schulunterricht auch der Erziehung zu sozialem Verhalten hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung der SchülerInnen, was ebenfalls durch die verhinderte Kommunikation beeinträchtigt wäre.[31]

Für den schulischen Zusammenhang mag das stimmen. Es lassen sich für das universitäre Umfeld allerdings Unterschiede herausarbeiten, die deutlich machen, dass eine andere Beurteilung der nicht offenen Kommunikation als Funktionsgefährdung geboten ist, da sich Art. 5 Abs. 3 GG von dem in Art. 7 Abs. 1 GG verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag mehrfach abhebt[32]:

i. Erziehungsauftrag

Während allgemein anerkannt ist, dass der Schule auch ein Erziehungsauftrag zukommt, muss dies für Universitäten differenzierter betrachtet werden: Die Universitäten haben ihren Erziehungsauftrag hinsichtlich der „erzieherischen Wirkung des Umgangs mit der Wissenschaft“[33] zu erfüllen und das zu vermitteln, was unter „wissenschaftlicher Redlichkeit“ zu verstehen ist.[34] Die Vermittlung sozialer, politischer oder moralischer Werte widerspräche jedoch dem Geist der Wissenschaft, der nach Objektivität strebt.[35] Darin ist ein gravierender Unterschied zum schulischen Erziehungsauftrag zu sehen, der mehr Kommunikation und zwischenmenschlicher Interaktion bedarf.

---

[30] BVerwG, Urt. v. 11.9.2013, 6 C 12/12, NVwZ 2014, 237.
[31] Edenharter, DÖV 2018, 351 (357).
[32] Bethge, in: Sachs, GG Kommentar, Art. 5, 8. Auflage, 2018, Rn. 205.
[33] Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, 2004, S. 236 f.
[34] Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, 2004, S. 237.
[35] Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, 2004, S. 237.

ii. Bildungsauftrag

Wie hinsichtlich des Verschleierungsverbots in Schulen umrissen, gehört es zum schulischen Bildungsauftrag, die Vermittlung der Unterrichtsinhalte sicherzustellen und bis zu einem gewissen Grad zu überprüfen, ob die Inhalte verstanden wurden. Dass sich dieser Bildungsauftrag nicht eins zu eins auf die Universität übertragen lässt, geht aus der Stellung der Studierenden bereits hervor: Die Studierenden sind nicht Objekt eines universitären Bildungsauftrages, „sondern eigenverantwortliches selbstbestimmtes Subjekt im Prozeß der Bildung durch Wissenschaft“[36]. Ihnen ist zuzutrauen, dass sie der Eigenverantwortlichkeit im Studium gewachsen sind und ihre Subjektqualität entfalten können.[37] Zwischen Studierenden und Lehrenden entsteht auch kein Betreuungsverhältnis, sondern allein um die Verantwortung der Lehrenden, ein studierbares, qualifiziertes akademisches Studium zur Verfügung zu stellen.[38] Es geht also vielmehr um die Konfrontation mit Wissenschaft im Rahmen der Lehre und den Zugang zu dieser, als darum, einen messbaren Lernerfolg bei den Studierenden herbeizuführen, da in jedem Fall die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden dazwischen tritt.

Die Ansicht, auch in dieser von Eigenverantwortlichkeit geprägten Situation, mit den gleichen Argumenten auf die Notwendigkeit einer non-verbalen Kommunikation mit allen Studierenden pochen zu müssen, scheint die Subjektsqualität und damit das beschränkte Maß des universitären Bildungsauftrages zu verkennen. Die Funktionalität der Hochschule kann nicht schon dann beeinträchtigt sein, wenn mit einer einzelnen Studentin oder vereinzelten Studierenden eine offene Kommunikation nicht ungehindert funktioniert, da es im wissenschaftlichen Austausch vielmehr auf sachliche Argumente ankommt, die auch bloß verbal kommuniziert werden können, und weil allen anderen Beteiligten der Zugang zu Wissenschaft und Lehre unbenommen bleibt, womit der universitäre Bildungsauftrag ausreichend gesichert ist.

---

[36] Löwer, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band IV, Freiheit von Forschung und Lehre, 2011, Rn. 67.
[37] Löwer, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band IV, Freiheit von Forschung und Lehre, 2011, Rn. 67.
[38] Löwer, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band IV, Freiheit von Forschung und Lehre, 2011, Rn. 69.

2. Erforderlichkeit eines generellen Verbotes

Selbst wenn eine latente Gefährdung der Funktionalität der Hochschule oder der Lehrfreiheit der einzelnen Lehrenden angenommen würde, scheitert das Verbot der Verschleierung bereits an seiner Erforderlichkeit: Die generelle Unterbindung erfasst universitäre Bereiche, in denen keinerlei Kollision mit Grundrechten Dritter oder anderen Verfassungsgütern zu befürchten sind: Der Gesetzentwurf untersagt die Gesichtsverhüllung in Hochschuleinrichtungen und Hochschulveranstaltungen insgesamt. Erfasst ist damit jede Art von Lehrveranstaltung, sowohl die Massenvorlesung mit mehreren hundert Studierenden, als auch das Kolloquium von 20 Studierenden, aber auch die Nutzung der Bibliothek, Lern- und Arbeitsräumen und der Besuch der Mensa.

Kann in Lehrveranstaltungen mit lehrveranstaltungsbegleitender Leistungserbringung in Form von Beteiligung, Referat oder ähnlichem möglicherweise von einer Betroffenheit des Schutzgutes der offenen Kommunikation gesprochen werden, so gilt dies aufgrund der Unüberschaubarkeit, fehlender Anwesenheitspflicht und Konzentration auf den Lehrenden nicht für die Vorlesung. Auch in Schleswig-Holstein wurde 2015 die flächendeckende Anwesenheitspflicht aufgehoben: § 52 Abs. 12 HSG SH regelt, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht als Voraussetzung einer Prüfungsleistung gefordert werden darf, es sei denn, es handelt sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung. In diesen Lehrveranstaltungen kann die Abwägung anders ausfallen, sofern dies erforderlich ist. Dementsprechend muss Gleiches für Bibliotheks- und Mensaaufenthalte gelten, da die offene Kommunikation als einzig relevantes Schutzgut dort von vornherein nicht betroffen sein kann.[39]

Die Abwägung aller widerstreitenden Interessen muss hier zu dem Ergebnis kommen, dass ein generelles Verbot der Gesichtsverhüllung mangels tragfähiger Rechtfertigungsgründe unverhältnismäßig und damit auch verfassungswidrig ist.[40]

3. Beurteilung von Verschleierungsverboten in konkreten Konfliktfällen:

Dass ein generelles Verbot mangels Kollision mit schützenswerten Verfassungsgütern verfassungswidrig ist, bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass es nicht auch Situationen geben

---

[39] Edenharter, DÖV 2018, 351 (359).
[40] So im Ergebnis auch Edenharter, DÖV 2018, 351 (359).

kann, in denen der Interessenkonflikt im Einzelfall das Ablegen des Schleiers erfordern würde bzw. die Studentin selbst die Einsicht haben müsste, den Schleier abzulegen. Aus den bereits erläuterten Erwägungen ergeben sich für potentielle Konfliktfälle, in denen ein Ablegen des Schleiers notwendig wäre, zwei Prämissen:

Das Ablegen des Schleiers kann dann zumutbar sein, wenn der Bildungsauftrag der Universität vereitelt oder erheblich erschwert wird, was der Fall sein kann, wenn in (mündlichen) Prüfungssituationen interpersonale Interaktion, soziale Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten nicht unerheblicher Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung sind.

Dies könnte die mündliche Prüfung im ersten juristischen Staatsexamen betreffen: Obgleich die §§ 1, 2 JAG nur fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen zum Zweck und Inhalt der Prüfung erklären, gehen doch mit dem Ziel der juristischen Abschlussprüfung, nämlich die Befähigung zum Richteramt, auch die in Art. 33 Abs. 2 GG aufgeführten Zugangsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst bzw. das Beamtenverhältnis einher: Neben der fachlichen Leistung sind darin auch Eignung und Befähigung festgeschrieben, die im Falle des Richteramtes besondere Ausprägung darin finden, dass das Verhalten des Richterkandidaten Anhaltspunkt dafür sein muss, Vertrauen in seine Unabhängigkeit zu setzen, §§ 25, 39 DRiG. Ähnliches könnte auch für mündlich-praktische Prüfungen von MedizinstudentInnen bzw. -absolventInnen gelten, da bereits § 1 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) eine auch praxis- und patientenbezogene Ausbildung verlangt und die Ausbildung bereits „praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten“ enthalten soll.

Dementsprechend müsste vielleicht präziser vom „Ausbildungsauftrag“ – also dem Prozess der Vergabe von Abschlüssen im Gegensatz zum Bildungsauftrag, der vielmehr den Bildungsprozess während des Studiums meint – der Universität die Rede sein, denn es wird vielmehr die konkrete Prüfungssituation durch den Gesichtsschleier erschwert, als der Prozess der Bildung während des Studiums. Nicht die Vermittlung von Lehrinhalten wird erschwert, sondern die Prüfungssituation und die Erteilung von Noten und Abschlüssen.

An zweiter Stelle wären konkrete Gefahren für die Studentin selbst oder Dritte dazu geeignet, ein Ablegen des Schleiers für notwendig zu erklären. Dabei ist insbesondere an Laborsituationen zu denken, in denen der Schleier im Umgang mit gefährlichen Stoffen oder

Geräten für Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Studentin selbst oder Dritter sorgen könnte.

Hinsichtlich der ersten Konfliktsituation – der mündlichen Prüfungssituation – ist hinzuzufügen, dass in die Abwägungsentscheidung die Selbstverantwortlichkeit, auf der die Rolle der Studierenden basiert, Eingang finden muss. Letztendlich trägt die verschleierte Studentin in der Prüfungssituation den Nachteil, wenn ihre interpersonalen und kommunikativen Fähigkeiten in der Notengebung keine Berücksichtigung finden können, weil sie nicht ersichtlich sind. Dementsprechend wäre es auch vertretbar, zu dem Ergebnis zu kommen, dass Prüfungsleistungen, die zum Großteil aus fachlicher und wissenschaftlicher Leistung und nur zu geringem Teil aus sozialer Kompetenz bestehen (beispielsweise fachliche Referate in Seminaren), auch verschleiert stattfinden können, denn den Notennachteil hat die verschleierte Studentin selbstverantwortlich zu tragen.

III. Bewertung unter Berücksichtigung der EGMR-Rspr.

Es ließe sich behaupten, dass, wenn schon ein Niqabverbot in der Öffentlichkeit der Überprüfung des EGMR standhält,[41] ein Gesichtsverschleierungsverbot in Veranstaltungen und Einrichtungen der Universität erst recht zulässig sein müsste. Dem ist zum einen mit grundlegender Kritik an der EGMR-Entscheidung und zum anderen mit einer differenzierten Betrachtung des Verhältnisses von Art. 9 EMRK und Art. 4 Abs. 1, 2 GG zu entgegnen.

1. Kritik an EGMR-Entscheidung

Nachdem der EGMR zunächst die seitens der französischen Regierung verfolgten Zwecke des Gesetzes (öffentliche Sicherheit, Achtung von Grundwerten einer demokratischen und offenen Gesellschaft, insbesondere die Achtung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und der Würde des Menschen) als unzureichend für eine Einschränkung des betroffenen Grundrechts bewertet hat, rechtfertigt er das Verhüllungsverbot sodann mit der Notwendigkeit des gemeinschaftlichen Lebens in der Gesellschaft: diese erfordere es, das Gesicht zu zeigen, da ansonsten zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation nicht möglich sei und diese Übung dem Ideal der Brüderlichkeit widerspreche.[42]

---

[41] EGMR, NJW 2014, 2925.
[42] EGMR NJW 2014, 2925 (2928 ff.; 2931).

Die zentrale Schwäche dieser Entscheidung ist darin zu sehen, dass ein abstraktes Verfassungsprinzip, das keine normative Rückbindung in der EMRK erfährt – bzw. die unbestimmt bleibenden „Rechte und Freiheiten anderer“ i.S.v. Art. 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 EMRK – über ein konkret verbürgtes Menschenrecht aus Art. 8, 9 EMRK gestellt wird.[43] Darüber hinaus ist die von der Mehrheit der Großen Kammer angeführte Ablehnung der „Übungen oder Haltungen, [...] welche die Möglichkeit offener zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich in Frage stellen“[44] ein Substitut für Misstrauen und Angst gegenüber der hinter dem Schleier vermuteten Lebensphilosophie, die als selbstisolierend, abschottend und „entmenschlichende Gewalt“ eingeordnet wird.[45] Außerdem erwächst aus eben dieser Ablehnung ein Unwille, sich kommunikativ auf Angehörige dieser Lebensphilosophie einzulassen. Dem sind drei Thesen entgegenzuhalten: Erstens: Es ist möglich, soziale Kommunikation zu pflegen, ohne sich in die Augen zu sehen, (sofern die Bereitschaft dazu besteht). Zweitens: Es besteht kein Recht darauf, „durch fremdartige Modelle von kultureller und religiöser Identität nicht schockiert oder provoziert zu werden“. Und Drittens: Vielmehr ist es Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens, sich der Öffentlichkeit zu entziehen, also das „Recht nicht zu kommunizieren und zu anderen Personen...keinen Kontakt zu haben“.[46]

2. Bestimmung des Verhältnisses von EMRK zum GG: Görgülü, Sicherheitsverwarnung und Streikverbot für Beamte

In Fortschreibung des sog. Görgülü-Beschlusses des BVerfG aus dem Jahre 2004[47] und des Urteils zur Sicherungsverwahrung aus dem Jahre 2011[48] präzisierte das Gericht mit seiner Entscheidung vom 12.6.2018 (Streikverbot für Beamte) die Grundsätze zum Rang der EMRK und zur Beachtung der Rechtsprechung des EGMR im nationalen Kontext[49]: Der EMRK

---

[43] Abweichende Meinung der Richterinnen Nußberger und Jäderblom, EGMR NJW 2014, 2925 (2932 f.).
[44] EGMR NJW 2014, 2925 (2929).
[45] Abweichende Meinung der Richterinnen Nußberger und Jäderblom, EGMR NJW 2014, 2925 (2933).
[46] Abweichende Meinung der Richterinnen Nußberger und Jäderblom, EGMR NJW 2014, 2925 (2933).
[47] BVerfGE 111, 307.
[48] BVerfGE 128, 326.
[49] BVerfGE 148, 296.

kommt der Rang eines einfachen Bundesrechts zu, womit in Ermangelung eines innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehls kein Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Gesetzesrecht verbunden ist. Sie unterscheidet sich allerdings insoweit von einfachem Bundesrecht, als dass sie als Auslegungshilfe zur Interpretation von Inhalt und Reichweite der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze zu berücksichtigen sei.[50]

Auch die Rechtsprechung des EGMR ist zur Kenntnis zu nehmen und das BVerfG verpflichtet die Gerichte, zuständigen Behörden sowie den Gesetzgeber dazu, die Entscheidungen in den Willensbildungsprozess mit einfließen zu lassen.[51] Dabei sollen „schematische Parallelisierungen einzelner verfassungsrechtlicher Begriffe“ vermieden und der „rechtskulturelle Hintergrund“ sowie „mögliche spezifische Besonderheiten der deutschen Rechtsordnung“ berücksichtigt werden, um eine undifferenzierte Übertragung im Sinne einer bloßen Begriffsparallelisierung zu vermeiden.[52] Mit dem Erfordernis der „Kontextualisierung“ und des „Moments der Vergleichbarkeit“ präzisiert das Gericht seine bisherige Rechtsprechung aus den Jahren 2004 und 2011.

In allen Entscheidungen des BVerfG zum Verhältnis von EGMR-Rechtsprechung zu nationaler Rechtsanwendung heißt es: „Der Konventionstext und die Rechtsprechung des *EGMR* dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer – von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) – Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt“.[53]

Unter Zugrundelegung des dargestellten Maßstabes und der deutschen Rechtsprechung, die nur punktuelle bzw. bereichsspezifische Verschleierungsverbote für verfassungskonform erklären,[54] ist zu erkennen, dass der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG ein höheres Schutzniveau zukommt, als den menschenrechtlichen Verbürgungen des Art. 9 Abs. 1

---

[50] BVerfGE 148, 296 (350, 352, 354).
[51] BVerfGE 148, 296 (352).
[52] BVerfGE 148, 296 (353 f.).
[53] BVerfGE 74, 358 (370); BVerfGE 111, 307 (317); BVerfGE 128, 326 (367 f.); BVerfGE 148, 296 (351); Haug, NJW 2018, 2674 (2676).
[54] Greve/Kortländer/Schwarz, NVwZ 2017, 992; Barczak, DÖV 2011, 54; VG Osnabrück, Beschl. v. 26.08.2016 – 1 B 81/16; VG Regensburg, Beschl. v. 25.11.2013 – RO 1 S 13.1842.

EMRK, sodass eine Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu Gesichtsverschleierungsverboten[55] zwar angezeigt ist, aber der Gesetzgeber sich hier von den grundrechtsverkürzenden Abwägungsergebnissen des EGMR emanzipieren und eine Lösung finden muss, die dem Stellenwert der Religionsfreiheit im Gefüge des Grundgesetzes entspricht. Eine solche Lösung schließt das generelle Verbot des Gesichtsschleiers in Universitäten nach der hier vertretenen Meinung aus.

C. Gesellschafts- und migrationspolitische Aspekte/Einordnung

Seit Ende der 90iger Jahre des vorherigen Jahrhunderts sehen sich muslimische Frauen, die eine religiös motivierte Bekleidung tragen, mit immer neuen Verboten konfrontiert: Kopftuchverbote für Lehrerinnen, im Schulbereich tätige Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Psychologinnen, Betreuerinnen in der Hausaufgabenhilfe, selbst bei Tätigkeiten in der Schulküche. Verbote in Einrichtungen der Kindertagespflege, Verbote für Beamtinnen oder gleich für den gesamten öffentlichen Dienst, für alle uniformierten Dienste, Verbote in der Justiz mit der apostrophierten Ausdehnung auf alle, die in irgendeiner Weise hoheitlich tätig sind oder so wahrgenommen werden könnten, Verbote aufgrund von „Neutralitätsregelungen“, die private Arbeitgeber just dann aus dem Hut zaubern, wenn eine (langjährige) muslimische Arbeitnehmerin sich dazu entschließt, ein Kopftuch zu tragen und schließlich die Debatte um ein umfassendes Verbot für Frauen und junge Mädchen unter 18 Jahren. Dass die Schaffung solcher Verbote mit der zunehmenden Sichtbarkeit und Teilhabe kopftuchtragender Frauen in Bereichen der Gesellschaft, in denen sie bisher nicht „mitgemischt“ haben, korreliert, ist augenfällig.

Unsere Beratungstätigkeit zeigt einen deutlichen Zusammenhang zwischen politischen und medialen Debatten über die Zulässigkeit eines Kopftuches – in welchem Bereich auch immer – und Diskriminierungserfahrungen; diejenigen, die sich schlicht durch den Anblick „anderer“ Lebensformen gestört fühlen, sehen sich bestärkt und verhalten sich entsprechend ablehnend bis übergriffig oder gar aggressiv.

---

[55] EGMR, S.A.S./Frankreich, Urt. der Großen Kammer vom 1.7.2014 - 43835/11; EGMR, Belcacemi und Oussar/Belgien, Urt. v. 11.07.2017 – 37798/13; 4619/12.

I. Emanzipatorische Aspekte

Aus emanzipatorischer – und sofern ein Migrationshintergrund vorliegt – integrationspolitischer Sicht ist die zunehmend sichtbare Existenz praktizierender Musliminnen ein erfreulicher Beleg dafür, dass sie sich als Teil der Gesellschaft begreifen und nicht – wie häufig befürchtet oder unterstellt – eine Parallelgesellschaft anstreben. Mitglieder der dritten, manchmal auch schon der zweiten Einwanderergeneration haben hohe Bildungsabschlüsse erreicht. Viele der betroffenen Frauen haben die Allgemeine Hochschulreife erworben, streben ein Studium an oder absolvieren es bereits. Werden ihnen dabei aufgrund einer religiös motivierten Bekleidung Steine in den Weg gelegt, finden sie sich – anders, als die Frauengeneration vor ihnen – nicht mehr damit ab, sondern setzen sich zur Wehr. Die zunehmende Bereitschaft, sich nicht aus Angst vor Diskriminierung zu verbiegen, sondern sein Recht einzufordern, wird von unterschiedlichen Gruppen der Mehrheitsgesellschaft allerdings als Attacke auf die „deutsche Leitkultur“ und/oder den Versuch der Unterwanderung der Institutionen durch extremistische MuslimInnen definiert und kommuniziert und stigmatisiert die Betroffenen.

Die Einteilung kopftuch- oder niqabtragender Frauen in Opfer oder Täterinnen hat in den Feminismusdebatten eine lange Tradition, wurde zwischenzeitlich fast überwunden, bevor sie zur Rechtfertigung der Schaffung von Kopftuch- und Niqabverboten wieder in den Diskurs eingeführt wurde und schließlich als Blaupause dafür diente, welcher Art die Assoziationen eines objektiven Empfängerhorizonts sein könnten, wenn er sich einer Frau mit Kopftuch oder Niqab gegenüber sieht. Wenn die eigene kulturelle Identität jedoch daran festgemacht wird, dass bestimmte religiöse Praktiken nicht nur nicht „zu uns“ passen, sondern eine Gefahr darstellen, zeugt dies von einem essentialistischen Kulturverständnis.

Dieser Vorstellung nach existieren in multikulturellen Gesellschaften abgeschlossene Kulturkreise nebeneinander, ohne sich zu berühren oder zu beeinflussen. Diesen statischen Kulturbegriff sehen post-koloniale Feministinnen als Ursache von Zuschreibungen, die Menschen mit Migrationshintergrund zu „Anderen“ machen. „Das Eigene hingegen erscheint kultur- und traditionslos, es ist neutral und damit universell.“[56]

---

[56] Sauer, Birgit: Gewalt, Geschlecht, Kultur. Fallstricke aktueller Debatten um „traditionsbedingte“ Gewalt. in: Zwangsfreiheiten - Multikulturalität und Feminismus, Verlag Promedia & Südwind, Wien, S. 54.

Durch die Verwendung essentialistischer Kategorien „[...] können Politiken legitimiert werden, die andernfalls die liberalen Prinzipien von Gleichheit und Toleranz konterkarieren würden [...]“[57] Birgit Rommelspacher wies schon 2009 auf das Phänomen hin, dass die Tatsache, dass Minderheiten sich nicht so benehmen, wie es ihrer Marginalisierung entspricht – sprich Frauen mit Kopftuch sich nicht mehr damit begnügen, am Rande der Gesellschaft zu stehen – zu illiberalen Entwicklungen führt.[58]

Aus feministischer Perspektive ist strukturelle Benachteiligung ein maßgeblicher Punkt, der die Gleichstellung von Frauen verhindert. Gemeint sind damit Verhältnisse, „[...] die die aktuellen Chancen, Bedürfnisse zu realisieren unter das Niveau senken, das potenziell möglich wäre.“[59] Solche Ausschluss und Benachteiligung generierenden Strukturen können auch die staatlicher Institutionen sein und sich der Sprache, Religion und der Wissenschaft bedienen.[60]

Dem können, sollen und müssen Gesetze entgegenwirken.

Im Beschluss des BVerfG von 2015 zum Kopftuchverbot im Schuldienst wurde kurz thematisiert, dass das Verbot ausschließlich muslimische *Frauen* trifft, also über die religiöse Komponente hinaus auch eine geschlechtsspezifische hat. Das Aktionsbündnis muslimischer Frauen war erfreut, dass dies seitens des Gerichts aufgegriffen wurde. Damit wird ein zentraler Punkt genannt, dem deutlich mehr Gewicht beigemessen werden muss, als das bisher der Fall ist. Das jetzt von der Landesregierung Schleswig-Holstein geplante Verbotsgesetz hindert Frauen mit Niqab daran, eine universitäre Bildung zu durchlaufen und schränkt damit die Freiheit ihrer Lebensplanung maßgeblich ein. Ob sie später mit Niqab in ihrem gewählten Beruf erfolgreich sein können oder nicht, spielt keine Rolle – die Universität

---

[57] Hadj-Abdou, Leila: Geschlechtergleichheit oder Recht auf kulturelle Differenz? Die Politisierung der Frage von Geschlechtergleichheit, eine Herausforderung für egalitäres Denken, S. 46. Aus: Migration und Geschlechterverhältnisse: Kann die Migrantin sprechen? Herausgegeben von Eva Hausbacher, Elisabeth Klaus, Ralph J. Poole, Ulrike Brandl, Ingrid Schmutzhart, VS Verlag für Sozialwissenschaften; Auflage: 2012.

[58] Rommelspacher, Birgit: Zur Emanzipation „der“ muslimischen Frau. Aus Politik und Zeitgeschichte 5, http://www.bpb.de/apuz/32234/zur-emanzipation-der-muslimischen-frau?p=all zuletzt abgerufen am 08.11.2017.

[59] Sauer, Birgit, a.a.O. S. 56.

[60] Ebenda.

ist weder dazu aufgerufen noch befugt, ihre Studierenden entsprechend ihrer vermeintlich zu erwartenden beruflichen Chancen zu selektieren und zuzulassen.

II. „Offene Kommunikation“ als unverzichtbare Grundlage unseres Gemeinwesens?

Kommunikation erfolgt nicht nur über Sprache, sondern auch über die Mimik – das ist sicherlich unbestritten. Doch wie gewichtig ist dieser Punkt tatsächlich? Wird er über oder unterbewertet? Um das einzuschätzen, hilft es, einen Moment zu rekapitulieren, wie groß der Umfang unserer täglichen Interaktion mit anderen ist, ohne, dass wir ihnen persönlich gegenüberstehen. Die Bewältigung unsers Berufsalltags und große Teile unseres Privatlebens sind davon geprägt zu telefonieren, E-Mails zu schreiben, an Telefonkonferenzen teilzunehmen; selbst umfangreiche Aufgaben, wie die Teilnahme an Fernlehrgängen oder die Absolvierung eines Fernstudiums sind nichts, was die Frage aufwerfen würde: Wie soll das funktionieren, wenn ich meinem Gegenüber dabei nicht ins Gesicht sehen kann? Wir informieren uns über Radio, Fernsehen und Internet – auch das sind Kanäle, die keinen face-to-face-Kontakt benötigen und dennoch Inhalte transportieren, die auf die Gestaltung unseres Lebens nachhaltigen Einfluss haben.

Dennoch ist nicht abzustreiten, dass es im direkten Kontakt mit einem Gegenüber für die meisten Menschen sehr irritierend ist, lediglich die Augen des Gesprächspartners zu sehen. Diese eingeschränkte Sicht auf das Gesicht des Gegenübers beeinträchtigt unser Wohlempfinden. Es bedarf allerdings keiner allzu großen Reflexionsleistung zu erkennen, dass dieses Empfinden mit unserer kulturellen Sozialisation zusammenhängt und daher nicht von allen Menschen gleichermaßen geteilt wird. Dementsprechend ist auch die Wertung der Situation keine, die sich generalisieren lässt, es sei denn, das eigene Weltbild wird absolut gesetzt. Andererseits kann die Tatsache, dass jemand sich beim Anblick eines Verhaltens, das ihn befremdet, unwohl fühlt, nicht als ausschließliches Zeichen von Intoleranz gewertet werden. Allerdings – so viel Abstraktionsvermögen kann erwartet werden – darf einer Frau, die einen Niqab trägt, keine bestimmte, unumstößliche Motivation oder Geisteshaltung zugeschrieben werden. Sie hat, ebenso wie andere Frauen, das Recht darauf, dass *ihre Eigendefinition* als maßgeblich akzeptiert und respektiert und nicht in hegemonialer Attitüde darüber hinweggegangen wird. Genau das geschieht aber in der Debatte um die religiös motivierte Bekleidung muslimischer Frauen.

III. Nebenwirkungen der Debatten um die religiös motivierte Bekleidung muslimischer Frauen

Die Verbotsforderungen, denen sich muslimische Frauen gegenüber sehen, entspringen häufig aktuellen Ereignissen, die dann – zunächst einmal unter völliger Nichtbeachtung grund- und menschenrechtlicher Aspekte – politisch und medial emotional debattiert werden und den Eindruck erwecken, es müsse sofort ein Gesetz her. Das hat vor allem einen Effekt: Religiös praktizierende MuslimInnen fühlen sich in eine Außenseiterposition gedrängt und machtlos. Zu der Tatsache, dass sie in der Regel nicht die Möglichkeit haben, ihre Position angemessen darzustellen – die Schlagzeilen werden von anderen beherrscht – kommt hinzu, dass viele Mitglieder der muslimischen Community leider zu geringe Kenntnisse der Rechtslage haben und unbesehen medialen und politischen Akteuren glauben, die verfassungsrechtlich nicht umsetzbare Verbote ankündigen. Das birgt die Gefahr, dass die Adressierten und ihr Umfeld extremen muslimischen Gruppen in die Arme getrieben werden, die „Rettung“ und Einsatz für die Belange der von Verboten Betroffenen signalisieren. Als Beispiel für diesen Mechanismus sei der von Terre des Femmes (TdF) 2018 gestartete Aufruf für ein Kopftuchverbot für unter 18jährige junge Frauen und Mädchen genannt. Er zielte darauf ab, innerhalb einiger Monate 100.000 Unterschriften zu sammeln. Dieses Ziel wurde aufgrund der mangelnden Resonanz rasch auf 10.000 Stimmen reduziert, die bis heute noch nicht erreicht sind. Kaum war der TdF-Aufruf öffentlich, gab es Gegenreaktionen von Organisationen, die sich einem bestimmten islamischen Spektrum zurechnen lassen. So sammelte z.B. die Organisation "Realität Islam" in der gleichen Zeit, in der es TdF auf 9.050 zustimmende Unterschriften brachte, 165.170 Unterschriften. Allein die Ankündigung von TdF ein solches (grund- und menschenrechtlich nicht umsetzbares) Gesetz zu verlangen, führte dazu, dass eine Organisation, die ebenso haltlose Versprechungen machte („Wir klagen für euch“ – als gebe es in Deutschland ein Verbandsklagerecht) enormen Zulauf erhält. Auch mit dem angestrebten Niqabverbot in Schleswig-Holstein wird Mitgliederwerbung betrieben.

Solche Gruppen erkennen die Gunst der Stunde und profilieren sich als die einzigen, die die Interessen „der“ Muslime wahren und sie gegen staatliche Eingriffe verteidigen werden und verstärken damit u.a. den Opferdiskurs. Der Zulauf, den sie dadurch erhalten, wird dann seitens der Mehrheitsgesellschaft dahingehend interpretiert, dass Muslime sich zunehmend

radikalisieren. Das wiederum ist eine Steilvorlage für diejenigen, die noch mehr rechtliche Restriktionen fordern – ein Teufelskreis, der im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens endlich durchbrochen werden muss. Dabei sehen wir in erster Linie den Staat in der Pflicht. Er hat das Versprechen „Der Staat ist die Heimstatt aller Bürger“ mit Leben zu füllen und Strukturen zu schaffen, die diesem Prinzip entsprechen. Gesetze, die bestimmte Gruppen ausgrenzen, bewirken das Gegenteil.

D. Ergebnis

Nach den vorangestellten rechtlichen sowie gesellschaftspolitischen Erwägungen, halten wir das geplante Verbot für verfassungswidrig und darüber hinaus für kontraproduktiv im Hinblick auf eine gelingende Integration und ein friedliches Zusammenleben.